

## Bericht

des volkswirtschaftlichen Ausschusses über die Landesauschußvorlage, betreffend die Mehrkosten der Verbauung der Schwarzach im Schwarzachtobel.

### Hoher Landtag!

Im Landesgesetze vom 6. September 1911, L. G. Bl. Nr. 103 betreffend die Schwarzach-Rickenbach-Regulierung, ist auch ein Kredit von K 25 000.— für die Verbauung dreier Anbrüche im Talinnern (Schwarzachtobel) vorgesehen.

Bei Ausführung dieser letzteren Arbeiten, die durch die k. k. Wildbachverbauungskommission in Innsbruck erfolgte, zeigte es sich, daß mit dem vorgesehenen Kredit von K 25.000; das Auslangen nicht gefunden werden konnte.

Die Mehrkosten belaufen sich auf K 13.700.—. Auf Grund des Landesauschußbeschlusses vom 19. Februar 1913, wurde in Rücksicht auf die auch im Unterlaufe der Schwarzach-Rickenbach-Regulierung zu gewärtigenden Mehrkosten eine Verhandlung zum Zwecke der Überprüfung der Projekte an Ort und Stelle anberaumt.

Die Verhandlung fand am 7. Juni 1913 unter Leitung des Landesauschuß-Ersatzmitgliedes Franz Lofer und unter Teilnahme des Herrn Hofrates Ph. Krapf, des forsttechn. Kommissärs Henrich, des Landesoberingenieur Fritsch, sowie der Ausschußmitglieder der Wassergenossenschaft der Schwarzach-Rickenbach-Regulierung statt.

Bei dieser Verhandlung wurden auch die Mehrkosten für die Verbauung im Talinnern im Ausmaße von K 13.700 — als berechtigt anerkannt.

Die Wassergenossenschaft faßte in ihrer tags darauf stattgefundenen Generalversammlung mit Mehrheit den Beschluß, es seien die auf sie entfallenden 20 Prozent im Betrag von K 2740.— zu bewilligen.

Ebenso bewilligte das k. k. Ackerbauministerium mit Erlaß vom 22. Juli Bl. 29.738 einen 50 prozentigen Beitrag aus der Kreditpost Meliorationen.

Es ist somit nur noch der 30 prozentige Landesbeitrag im Ausmaße von K 4110.— ausständig.

Das Land hat vorläufig den Landes- und Genossenschaftsbeitrag per K 4110.— beziehungsweise K 2740.— vorstufweise aus dem Gesamtaufonde vorgestreckt.

Damit um diese Beiträge dem genannten Fonde wieder gutgeschrieben werden können, fällt es notwendig, daß der Genossenschaftsbeitrag eingefordert wird und daß der Landtag durch einen Beschluß den auf das Land entfallenden Betrag von K 4110.— bewillige. Der Landesauschuß hat auf Grund des Sitzungsbeschlusses vom 6. Mai lfd. Jz. den Akt dem Landtage zur Erledigung abgetreten.

Der volkswirtschaftliche Ausschuß, dem die Angelegenheit zur Beratung und Berichterstattung zugewiesen wurde, stellt auf Grund des Vorangeführten den

### **U n t r a g :**

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Zu den Mehrkosten der Regulierung der Schwarzach im Schwarzachtobel, per K 13.700.— wird ein 30 prozentiger Landesbeitrag im Ausmaße von K 4110.— bewilligt.

**Bregenz**, den 20. Mai 1914.

**Jodok Fink**, Obmann.

**Franz Loser**, Berichterstatter.